

Mittwoch, 6. Februar 2002

1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, seinen Entwurf entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

P5_TA(2002)0045**Staatliche Beihilfen**

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem neunten Bericht der Kommission über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union (KOM(2001) 403 – C5-0632/2001 – 2001/2269(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des neunten Berichts der Kommission (KOM(2001) 403 – C5-0632/2001),
 - in Kenntnis des Beihilfeanzeigers (KOM(2001) 412),
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Anwendung der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (Stahlbeihilfekodex) im Jahre 2000 (KOM(2001) 151),
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom 24. März 2001,
 - unter Hinweis auf Artikel 87, 88 und 89 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0002/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm bis 2003 für einen Rückgang der staatlichen Beihilfen im Verhältnis zum BIP sorgen müssen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die Beihilfen auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse umzulenken,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union es sich zum Ziel gesetzt hat, binnen zehn Jahren die wettbewerbsfähigste Region der Welt zu werden,
- C. in der Erwägung, dass es in seinen Entschließungen zum Thema staatliche Beihilfen sowie in den regelmäßig stattfindenden Debatten mit dem zuständigen Kommissar im Ausschuss für Wirtschaft und Währung immer wieder auf Maßnahmen zur Gewährleistung von mehr Transparenz in diesem Sektor bestanden hat,
- D. in der Erwägung, dass es in seiner Entschließung vom 24. Oktober 2000 zum achten Bericht der Kommission über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union⁽¹⁾ auf die Bedeutung wettbewerbsverzerrender Auswirkungen steuerlicher Maßnahmen im Bereich staatlicher Beihilfen hingewiesen hat,
- E. in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten 1997 auf einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung geeinigt haben, mit dem schädlicher Steuerwettbewerb verhindert bzw. beendet werden soll,
- F. in der Erwägung, dass die Senkung und Überwachung von Beihilfen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und somit zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen und dass in den Mitgliedstaaten kein der gemeinschaftsrechtlichen Beihilfeaufsicht vergleichbares Kontrollinstrumentarium existiert,

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 101.

Mittwoch, 6. Februar 2002

1. weist erneut darauf hin, dass die Kontrolle staatlicher Beihilfen durch die Europäische Union auf dem Grundsatz basiert, dass staatliche Beihilfen zwar mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind, die Gewährung derartiger Beihilfen durch die Mitgliedstaaten aber in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein kann;
2. begrüßt grundsätzlich den in der Europäischen Union in den Jahren 1997-1999 zu verzeichnenden Rückgang der staatlichen Beihilfen und fordert die Kommission auf, insbesondere bei der Kontrolle sektor-spezifischer und ad hoc gewährter staatlicher Beihilfen weiterhin eine rigorose Politik zu verfolgen;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, der von ihnen auf dem Europäischen Rat in Stockholm eingegangenen Verpflichtung, die staatlichen Beihilfen in Relation zum BIP zurückzuführen sowie die Beihilfen auf horizontale Ziele umzulenken, schnellstmöglichst konkrete Taten folgen zu lassen;
4. warnt in Bezug auf das Verhältnis von gemeinschaftlicher und nationaler Regionalpolitik davor, den Weg zurück zu einer Renationalisierung der Regionalpolitik zu gehen, da dies insbesondere zu Lasten der wirtschaftlich schwächeren Mitgliedsländer gehen würde;
5. ist allerdings der Auffassung, dass es angesichts der zu erwartenden Veränderung bei den europäischen Strukturfonds für EU-15 nach 2006 rechtzeitig zu einer Neubewertung des Verhältnisses zwischen europäischer Regionalpolitik und nationalen Regionalbeihilfen kommen muss;
6. begrüßt ausdrücklich die Einführung des Beihilferegisters und des Beihilfeanzeigers, mit denen die Kommission dem Europäischen Parlament in seinen Forderungen nach mehr Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen nachgekommen ist;
7. begrüßt die Absicht der Kommission, den jährlichen Beihilfebericht und den Beihilfeanzeiger vom nächsten Jahr zusammenzufassen, sodass ein umfassendes Referenzdokument zur Lage, Entwicklung und zu den Trends staatlicher Beihilfen in der Europäischen Union entsteht;
8. ist der Auffassung, dass der Anzeiger für staatliche Beihilfen eine besonders konstruktive Rolle als Forum für den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten spielen wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, aktiv an der Zusammenstellung relevanter detaillierter Informationen und Informationsquellen mitzuarbeiten;
9. stellt fest, dass die erste Ausgabe des Beihilfeanzeigers zwangsläufig – und wie die Kommission selbst zugestehrt – noch mehr Fragen aufwerfen als beantworten kann, ist jedoch zuversichtlich, dass der Anzeiger sich dennoch – die Kooperation der Mitgliedstaaten vorausgesetzt – zu einem wertvollen und vielgenutzten Instrument entwickeln wird, das insbesondere auch die Arbeiten des Europäischen Parlamentes auf diesem Gebiet erleichtern wird;
10. sieht die Rolle des Anzeigers auch darin, ähnlich dem Binnenmarktanzeiger Druck ('peer pressure') auf Mitgliedstaaten auszuüben, die bei der Rückführung und/oder Umlenkung ihrer Beihilfen auf horizontale Ziele im Verhältnis zu den anderen Mitgliedsstaaten zurückliegen;
11. regt an, einen „chat room“ einzurichten, in dem Betroffene und Interessierte einen zeitnahen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu staatlichen Beihilfen auf Basis der im Anzeiger enthaltenen Informationen führen können;
12. regt darüber hinaus an, auf der Website des Anzeigers einen „link“ nicht nur zu den Mitgliedstaaten und ihren relevanten Internet-Adressen, sondern auch zum Europäischen Parlament einzurichten, sodass vom Beihilfeanzeiger aus alle für diesen Bereich zuständige Institutionen erreichbar sind;
13. ist der Auffassung, dass bei keiner Überprüfung nationaler Unternehmenssteuerregelungen durch die Kommission die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten in Frage gestellt werden darf;
14. begrüßt die von der Kommission im Juli eingeleitete Überprüfung der Unternehmensbesteuerung auf Beihilfen und fordert die Kommission auf, baldmöglichst die Ergebnisse der Untersuchung vorzulegen;
15. erneuert seine Forderung, das Mitentscheidungsverfahren bei allen wettbewerbspolitischen Fragen einzuführen, bei denen der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet;

Mittwoch, 6. Februar 2002

16. nimmt die aktuelle schwierige wirtschaftliche Lage der Fluggesellschaften zur Kenntnis, fordert die Kommission aber auf, alle Beihilfegesuche eingehend zu prüfen, um zu gewährleisten, dass derartige Fälle strikt auf die direkten Folgen der Terroranschläge vom 11. September 2001 und die vorübergehende Unterbrechung des Flugverkehrs beschränkt bleiben und nicht zu einer Schwächung der allgemeinen Kontrollregelung für staatliche Beihilfen im Luftverkehr führen;

17. bringt erneut sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Daten über staatliche Beihilfen nach wie vor nur in nicht aufgeschlüsselter Form vorliegen, und fordert die Veröffentlichung detaillierter Angaben über den Zweck der Beihilfegewährung, die betreffenden Sektoren und die Unternehmen, die diese Beihilfen erhalten;

18. fordert die Kommission auf, die Beschlüsse über die Rückzahlung rechtswidriger staatlicher Beihilfen wirksamer durchzusetzen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;

19. fordert die Kommission auf, umgehend Vorschläge für eine Verlängerung der Geltungsdauer der gemeinschaftlichen Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996)⁽¹⁾ zu unterbreiten, um auch weiterhin eine wirksame Kontrolle der staatlichen Beihilfen in der Eisen- und Stahlindustrie zu gewährleisten;

20. warnt vor der potenziell schädlichen Rolle staatlicher Beihilfen, wenn dadurch Anreize für Standortverlagerungen von Unternehmen von einem Mitgliedstaat in einen anderen geschaffen werden, was seitens der Unternehmen zu einem „Beihilfe-shopping“ ohne Mehrwert für die gemeinsamen Ziele der Europäischen Union führen kann;

21. fordert die Kommission auf, die soeben beschlossenen Beihilfepakete für die amerikanischen Fluggesellschaften genau im Auge zu behalten;

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(¹) ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42.

P5_TA(2002)0046

Allgemeine und berufliche Bildung

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über den Entwurf des detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(2001) 501 – C5-0601/2001 – 2001/2251(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 501 – C5-0601/2001),
- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere dessen Artikel 149 und 150,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom 23. und 24. März 2001,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission über die konkreten künftigen Ziele der Bildungssysteme (KOM(2001) 59),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Mai 2001 zur Umsetzung des Weißbuchs „Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 16. Januar 2001 zur qualitativen Bewertung der Schulbildung⁽²⁾,

(¹) Angenommene Texte Punkt 17.

(²) ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 44.